

Dieser Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer/ von der -eigentümerin und nur für bewohnte Grundstücke gestellt werden. Bitte lesen Sie zunächst die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars. Bitte ausreichend frankiert zurücksenden an:

Stadt Fröndenberg/Ruhr
-Bauverwaltung-
Bahnhofsstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr

(wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr oder von ihr Beauftragten ausgefüllt)

Eingang:

Ortstermin:

Befreiung stattgegeben ab:

Befreiung abgelehnt:

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Biotonne gemäß § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022

Name, Vorname: _____ Telefon* tagsüber: _____

Anschrift: _____ E-Mail*: _____

Ich bin/wir sind Grundstückseigentümer(in) des folgend genannten Grundstückes in Fröndenberg und beantrage(n) für dieses Grundstück die o.g. Befreiung. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf dieses Grundstück:

Straße, Hausnummer: _____ in Fröndenberg

Das Grundstück hat eine **Gesamtfläche** von _____ m² (lt. Grundbucheintrag).

Von der genannten Gesamtfläche sind ca.

_____ m² offene Gartenerde (Nutz- u. Ziergarten) und

_____ m² Rasenfläche

_____ m² **befestigte Flächen** wie Haus, Terrasse, Wege, Gartenhaus, Teich und ähnliches.

Auf diesem Grundstück wohnen derzeit _____ **Personen**.

Eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen werden auf diesem Grundstück derzeit betrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen.):

☐ Komposthaufen ☐ Lattenkomposter ☐ Schnellkomposter ☐ Misthaufen ☐ ähnliches

Ich versichere / wir versichern hiermit, sämtliche auf meinem / unserem oben genannten Grundstück und in den Haushalten / in dem Haushalt anfallenden Bioabfälle, entsprechend der von der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorgegebenen Liste (s. S. 3 dieses Antrags), auf meinem Grundstück zu kompostieren oder auf andere Art und Weise dem biologischen Stoffkreislauf wieder zuzuführen.

Ich / wir habe(n) zur Kenntnis genommen,

1. dass keine Bioabfälle entsprechend der von der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorgegebenen Liste (s. Rückseite) in der grauen Restmülltonne oder sonst in irgendeiner unzulässigen Weise entsorgt werden dürfen;
2. dass das Verbrennen von Bioabfällen verboten ist;
3. dass ich kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von der Stadt Fröndenberg/Ruhr Beauftragten zum Zwecke der Kontrolle meiner Abfälle und der oben gemachten Angaben (nach Terminabsprache) den Zutritt zu meinem Grundstück gewähren muss;
4. dass im Befreiungsfall Restmüllkontrollen seitens der kommunalen Mitarbeiter und deren Beauftragten erfolgen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer

*freiwillige Angabe

Stadt Fröndenberg/Ruhr - Die Bürgermeisterin

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß

Alle von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke unterliegen bei Bioabfällen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung. Das heißt: Vom Grundsatz her muss jedes Wohngrundstück in Fröndenberg ein Bioabfallgefäß nutzen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ausnahme im Einzelfall dar und muss schriftlich beantragt werden. Nur wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen und dauerhaft nachgewiesen werden, kann eine solche Ausnahme gewährt werden und nur dann ist es sinnvoll, einen Antrag zu stellen. Mit einem solchen Antrag bestätigt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, dass sie/er dauerhaft alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle kompostieren und auf eben diesem Grundstück verwerten wird oder auf andere Art und Weise dem biologischen Stoffkreislauf wieder zuführt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in diversen Gerichtsurteilen dargelegt und eine Entscheidung über eine solche Einzelfallgenehmigung folgt im Wesentlichen aus den Darlegungen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Hierzu muss der Nachweis einer ausnahmslosen Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierfähigen Stoffe geführt, bzw. die Zuführung dem biologischen Stoffkreislauf auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Dies entspricht den Bioabfällen, die normalerweise über das Bioabfallgefäß und die Grünabfuhr abgeholt werden. Sie sind beispielhaft in der nachstehenden Liste aufgeführt; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Verwertung der Bioabfälle muss jederzeit sichergestellt sein, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen (z.B. durch Überdüngung, Geruch oder Ungeziefer). Hierfür müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sein. Pro auf dem Grundstück lebender Person sollen als Orientierungswert mindestens 25 qm offener Gartenerde (z.B. Nutzgarten und Blumenbeete) oder mindestens 50 qm Gartenfläche (offene Gartenerde und Rasen insgesamt) zur Verfügung stehen. Eine Überdüngung schließt das Vorhandensein dieser Flächen jedoch nicht in jedem Fall aus. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist für die Verwertung der kompostierfähigen Stoffe und des Kompostes auf dem Grundstück oder auf die Zuführung zum Stoffkreislauf auf andere Art und Weise verantwortlich. Ortstermine zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können vor oder nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Bei nachgewiesenem Missbrauch im Falle der erteilten Befreiung oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr das betreffende Grundstück umgehend wieder an die kommunale Bioabfallsammlung anschließen. Zum Missbrauch zählt u. a. auch, wenn Bioabfälle über das Restmüllgefäß entsorgt, außerhalb des Grundstücks (illegal) abgelagert oder widerrechtlich verbrannt werden.

Da sich die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ändern können, wird die Befreiung befristet für drei Jahre gewährt und muss zum Ablauf der Befristung neu beantragt werden.

Liste der zu kompostierenden Bioabfälle (Beispiele):

- Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Bananenschalen
- Brotreste
- Eierschalen
- Essensreste
- Fallobst
- Gemüseschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kartoffelschalen
- Kohlstrünke, -blätter
- Laub
- Moos
- Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen
- Nussschalen
- Obst- und Gemüsereste
- Pilze
- Rasenschnitt
- Rinde
- Rosengehölze, Dornengewächse
- Salatreste
- Topf- und Zimmerpflanzen
- verwelkte Blumen, Stauden, Gräser
- von Krankheit befallene Pflanzen
- Wildkräuter ("Unkraut")
- Zitrusfrüchte (z. B. Zitronen-, Mandarinen-, Orangenschalen und -reste)

Die Beratung erfolgt durch die GWA-Abfallberatung.

Telefon: 0 23 03 / 284-250

E-Mail: abfallberatung@gwa-online.de